Merkblatt für selbständig / freiberuflich Erwerbstätige zur Einkommensermittlung und Integrationsstrategie

A. Verfahren

Auch als selbständig erwerbstätige Person können Sie und ggf. weitere Personen in Ihrer Bedarfsgemeinschaft Anspruch auf Bürgergeld haben. Das hängt davon ab, ob Sie und die weiteren Personen in Ihrer Bedarfsgemeinschaft hilfebedürftig sind. Zum Zeitpunkt der Antragstellung ist Ihr Einkommen nicht bekannt. Zur Beurteilung Ihrer etwaigen Hilfebedürftigkeit ist notwendig, Ihre Einnahmen und Ausgaben für eine vorläufige Bewilligung zunächst zu prognostizieren.

Bei der Höhe des vorläufigen Einkommens ist sich an **der von Ihnen abgegebenen Prognose zu den Einnahmen / Ausgaben aus dieser Tätigkeit** zu orientieren. Hierfür füllen Sie bitte das Formular „**Prognose zu den Einnahmen / Ausgaben aus selbständiger / freiberuflicher Tätigkeit …“** mit den von Ihnen erwarteten betrieblichen Ein- und Ausgaben inkl. etwaiger Begründungen aus.

Ihre Erklärung wird sodann auf Schlüssigkeit überprüft. Hierbei kann sich an **vorausgegangene Einkommen** orientiert werden, § 41a Abs. 2 S. 2 und 3 SGB II. Insofern müssen Sie neben Ihrer Prognose geeignete Nachweise einreichen, welche das in der Vergangenheit erzielte Einkommen darstellen (bspw. die Erklärung zu den Einnahmen / Ausgaben aus selbständiger Tätigkeit der vorangegangenen Quartale inkl. Kontoauszüge Ihres Geschäftskontos (6 Monate)).

Erst dann ist jenarbeit in die Lage versetzt **die von Ihnen abgegebene Prognose** für den laufenden Bewilligungszeitraum zu **bewerten** und Ihnen ggf. **vorläufig** Leistungen zu bewilligen.

Bei wesentlichen Änderungen der Betriebseinnahmen oder -ausgaben sind Sie verpflichtet, diese unverzüglich mitzuteilen und entsprechende Nachweise vorzulegen (z. B. Neuanschaffungen).

Spätestens bis zum 10. des Folgemonats nach der Abrechnungsperiode müssen Sie die **tatsächlichen <u>Einnahmen und Ausgaben angeben und nachweisen</u>**. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes entscheidet jenarbeit **abschließend** über Ihren Leistungsanspruch, sofern die vorläufig bewilligte Leistung nicht der abschließend festzustellenden entspricht oder Sie eine abschließende Entscheidung beantragen, § 41a Abs. 3 SGB II. Als Abrechnungsperiode wird entweder die monatsweise oder bei längerem Bezug die quartalsweise Abrechnung festgelegt.

Hierfür verwenden Sie den Vordruck „**Erklärung zu den Einnahmen / Ausgaben aus selbständiger / freiberuflicher Tätigkeit“**. Bitte beachten Sie, dass zu den durch Fettdruck gekennzeichneten Abrechnungspositionen eine Ausgabenanerkennung grundsätzlich nur dann erfolgen kann, wenn den **Abrechnungsunterlagen hierzu die entsprechenden Belegnachweise in Kopie beigefügt sind.**

Sollten Sie die erforderlichen Angaben nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreichen, ist jenarbeit - Jobcenter der Stadt Jena berechtigt, sowohl einen etwaig gestellten (Weiter-) Bewilligungsantrag zu versagen (§§ 60, 66 SGB I), als auch festzustellen, dass Sie und Ihre Bedarfsgemeinschaft für den Zeitraum, in welchem bereits Leistungen vorläufig bewilligt wurden, kein Leistungsanspruch bestand (§ 41a Abs. 3 S. 2 und 3 SGB II), wonach dann bereits vorläufig gewährte Leistungen in Gänze zurückzuzahlen sind.

Ist der nach den **sozialrechtlichen Vorschriften** ermittelte Gewinn im Bewilligungszeitraum rückblickend höher gewesen, müssen Sie (und die weiteren Personen Ihrer Bedarfsgemeinschaft, die Leistungen nach dem SGB II erhalten haben) die zu viel erhaltenen Leistungen zurückzahlen (§ 41a Abs. 6 SGB II). Ein etwaiger **Rückzahlungsbetrag** kann gegen Ihren monatlichen Leistungsanspruch in Höhe von 10% des maßgebenden Regelbedarfes bis 3 Jahre lang aufgerechnet werden. Im umgekehrten Falle werden Grundsicherungsleistungen nachgezahlt.

B. Einkommensermittlung

Das anzurechnende Einkommen wird in zwei Schritten berechnet: **Zunächst (vgl. I.)** wird der betriebliche Gewinn aus Ihrer selbständigen Tätigkeit ermittelt (§ 3 Bürgergeld-Verordnung), der dann **im Weiteren (vgl. II.)** um Ihre Frei- bzw. Absetzbeträge bereinigt wird (§ 11b SGB II).

I. Gewinnermittlung

Der monatliche Gewinn ermittelt sich nach den im Bewilligungszeitraum **tatsächlich erzielten Einnahmen abzüglich der vom Leistungsträger anerkannten Ausgaben** geteilt durch die Anzahl der Monate im Bewilligungszeitraum (§ 3 Abs. 4 S. 1 Bürgergeld-V). Wird eine Erwerbstätigkeit nur während eines Teils des Bewilligungszeitraums ausgeübt, ist das Einkommen nur für diesen Zeitraum zu berechnen (§ 3 Abs. 1 S. 3 Bürgergeld-V).

Hinweis: Bei der Berechnung des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit kommt es nicht auf den nach steuerrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn im Kalenderjahr an (vgl. Steuererklärung, Steuerbescheid des Finanzamtes). Die Gewinnermittlung im SGB II folgt eigenen, in der Bürgergeld-V speziell geschaffenen Regelungen.

1.) Einnahmen

Bei der Berechnung des Gewinns ist von den Betriebseinnahmen auszugehen (§ 3 Abs. 1 S. 1 Bürgergeld-V). **Betriebseinnahmen sind alle aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft erzielten Einnahmen, die im Bewilligungszeitraum (§ 41 Abs. 1 Satz 4 SGB II) tatsächlich zufließen** (§ 3 Abs. 1 S. 2 Bürgergeld-V).

Hinweis: Jenarbeit ist berechtigt, bei der abschließenden Berechnung Ihre Betriebseinnahmen **angemessen zu erhöhen**, wenn anzunehmen ist, dass die nachgewiesene Höhe offensichtlich nicht den tatsächlichen Einnahmen entspricht, § 3 Abs. 3 S. 2 Bürgergeld-V.

2.) Ausgaben

Von den Betriebseinnahmen sind die im Bewilligungszeitraum von Ihnen **nachgewiesenen und durch den Leistungsträger anzuerkennenden Betriebsausgaben** abzuziehen. **Betriebsausgaben sind Aufwendungen, die objektiv mit dem Betrieb einhergehen und dem Betrieb auch subjektiv zu dienen bestimmt sind (betriebliche Veranlassung). Hiervon abzugrenzen sind Aufwendungen, die zur Einkommenserzielung beruflich bedingt sind (vgl. II.).** Welche Betriebsausgaben durch den Leistungsträger anerkennungsfähig sind, ist unter restriktiver und einzelfallbezogener Prüfung nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 und 3 Bürgergeld-V zu ermitteln. Nicht oder nicht vollends anzuerkennen sind Ausgaben dann, wenn diese

1. **nicht notwendig sind (§ 3 Abs. 2 Bürgergeld-V)**
2. **ganz oder teilweise vermeidbar sind (§ 3 Abs. 3 S. 1 1. Alt. Bürgergeld-V)**
3. **offensichtlich nicht den Lebensumständen während des Bezuges von Bürgergeld entsprechen (§ 3 Abs. 3 S. 1 2. Alt. Bürgergeld-V)**
4. **im Verhältnis zu den jeweiligen Erträgen in einem auffälligen Missverhältnis stehen (§ 3 Abs. 3 S. 3 Bürgergeld-V)**
5. **mittels Darlehen oder Zuschüsse finanziert wurden (§ 3 Abs. 3 S. 5 Bürgergeld-V).**

(zu 1) Betriebsausgaben sind dem Grunde **erst dann notwendig**, wenn diese
- zur Fortführung des Betriebes oder der Tätigkeit **unbedingt erforderlich** sind, oder
- mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer **Ausgabeminderung an anderer Stelle** führen oder
- zu einer **Einnahmenerhöhung** führen

*Bsp.: Die Notwendigkeit eines geltend gemachten Arbeitszimmers ist zu begründen und wird anhand der Kriterien, die durch die Finanzverwaltung veröffentlicht werden, beurteilt. (**Exkurs:** Die hierauf entfallenden anteiligen Mietkosten werden bei Notwendigkeit als Betriebsausgabe anerkannt, im Rahmen der Leistungsgewährung können diese dann aber nicht nochmal berücksichtigt werden.)*

(zu 2) Eine Ausgabe ist **erst dann unvermeidbar**, wenn sie **nicht verschieb- oder verminderbar** ist. Dies ist dann der Fall, wenn unter mehreren zur Verfügung stehenden Varianten unter Berücksichtigung betrieblicher Notwendigkeit die Kostengünstigste gewählt wurde (z. B. Ersatzbeschaffung, obwohl Reparatur möglich; Stundung von Ratenzahlungsverpflichtungen; günstigste Wahl des Verkehrsmittels einer unbedingt notwendigen Geschäftsreise; Ausgabensenkung auf das Nötigste Maß).

Bsp.: Ein Handelsvertreter oder ein sonstiger im Außendienst tätiger Selbständiger plant die Anschaffung eines Kraftfahrzeuges, das auch Repräsentationszwecken dienen soll. Wichtiger als Repräsentation ist Mobilität. Zu diesem Zwecke gibt es auch preiswerte Marken im Gebrauchtwagensektor.

(zu 3) Sie sind ganz allgemein verpflichtet, Ihre Hilfebedürftigkeit zu vermindern, indem Sie alle **Möglichkeiten der Kostenvermeidung und -optimierung** nutzen. Hierbei müssen Sie **Betriebsausgaben so gering wie möglich zu halten, um den Lebensunterhalt weitgehend mit den Betriebseinnahmen decken zu können.** Daher sind Betriebsausgaben nur dann angemessen, soweit sie bei wirtschaftlich sparsamer Betriebsführung unbedingt geboten sind.

Bsp.: Eine selbständig erwerbstätige Person benötigt einen PC lediglich für das Schreiben einfacher Angebote und Rechnungen. Ein Computer der Spitzenklasse ist hierfür nicht erforderlich, ein einfaches Modell zu einem günstigen Preis im Gebrauchtwarensegment ist ausreichend.

Bsp.: Für einen nachweislich geschäftlich genutzten Mobilfunkvertrag sind höhere Kosten als die derzeit feilgebotenen flatrate-Angebote inkl. mobiles Internet (max. 20,- €) wirtschaftlich nicht angemessen.

(zu 4) Ausgaben dürfen nicht in einem auffälligen Missverhältnis zu den Erträgen stehen, da Sie als selbständige Person verpflichtet sind, die Ausgaben so gering wie möglich zu halten. **Sie müssen in Ihrer Geschäftstätigkeit noch sparsamer und effektiver wirtschaften als eine selbständige Person, die keine staatlichen Leistungen erhält.**

Bsp.: Beschäftigung / Einstellung von Personal, deren Kosten keinen signifikanten Mehrwert bringen.

Hinweise:

- Jenarbeit ist berechtigt, Betriebsausgaben im Rahmen der abschließenden Entscheidung bei der Berechnung nach o.g. Maßstäben (teilweise) nicht anzuerkennen, wonach sich das zu berücksichtigende Einkommen erhöht. Jenarbeit **steht ein nachträgliches Prüfungsrecht zu.**
- Sie sind verpflichtet, Hilfebedürftigkeit soweit wie möglich zu vermeiden. Jenarbeit wird im Rahmen der Beratung auf Ausgabensenkungen und -verschiebungen (z. B. durch Vereinbarung einer Umschuldung, Aufnahme von Darlehen zur Finanzierung von Betriebsausgaben oder Reduzierung von Tilgungsraten) hinwirken, wenn diese zur Beseitigung vorübergehender Hilfebedürftigkeit geeignet sind. **Wenn Sie solchen Maßnahmen nicht entsprechen, ist jenarbeit berechtigt, solche Ausgaben als vermeidbar zu werten und entsprechend geringer oder gar nicht zu berücksichtigen, da in dieser Höhe Hilfebedürftigkeit vermeidbar wäre.**
- **Ungeplante Betriebsausgaben**, die nicht regelmäßig im laufenden Geschäftsbetrieb anfallen, werden nur anerkannt, wenn sie notwendig, unvermeidbar und angemessen sind. Zur Vermeidung von Nachteilen sollten Sie solche unerwarteten Betriebsausgaben vorab anzeigen. Jenarbeit prüft dann, ob die geplante Ausgabe anerkannt werden kann und ob auf Grund dieser Ausgabe die Einkommensberücksichtigung für die Zukunft anzupassen ist.
- **Ohne Nachweis sind geltend gemachte Betriebsausgaben nicht anerkennungsfähig.**

*Bsp.: **Fahrzeugkosten** werden nur auf Nachweis durch ein Fahrtenbuch bzw. Fahrtkostennachweis anerkannt. Die Pauschale für den dienstlich gefahrenen Kilometer ist auf 0,10 € festgesetzt. Mit dieser Pauschale sind dann alle Fahrzeugkosten abgegolten (§ 3 Abs. 7 S. 4 Bürgergeld-V). Wird eine überwiegend (>50%) betriebliche Nutzung des Fahrzeugs nachgewiesen, können die tatsächlichen Fahrzeugkosten, gemindert um die Privat-Kilometer von 0,10 € anerkannt werden (§ 3 Abs. 7 S. 1 Bürgergeld-V). Auch hierzu ist ein Nachweis (Fahrtenbuch bzw. unser Fahrtkostennachweis) einzureichen.*

*Bsp.: Auch unter **„Verschiedene oder sonstige Ausgabepositionen“** geltend gemachte Ausgaben sind einzeln nachzuweisen und näher zu erklären. Dies ist aus dem Vordruck ersichtlich. Bei Fehlen entsprechender Belegkopien findet keine Eingangsprüfung statt.*

II. Einkommensbereinigung

Unter anderem folgende Kostenpositionen stellen keine Betriebsausgaben dar, welche jedoch später bei der Bereinigung Ihres anzurechnenden Einkommens nach § 11b Abs. 1 SGB II als Absetzbeträge klassifiziert werden.

Gemäß § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 1. Alt. SGB II sind Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben sind, abzusetzen. Hierunter zählen personengebundene Kosten u.a.

- Berufshaftpflichtversicherungen,
- Beiträge Versorgungswerk, IHK
- weitere Abgaben.

Beiträge, die gesetzlich nicht vorgeschrieben sind (Privathaftpflichtversicherung, Vermögensschadenshaftpflichtversicherung, Unfallversicherung) sind dagegen nicht gesondert absetzbar (§ 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 2. Alt. SGB II). Diese gehen in den Pauschbeträgen des § 13 Abs. 1 Nr. 3 SGB II in § 6 Abs. 1 Nr. 1 Bürgergeld-V auf.

Gemäß § 11b Abs. 1 Nr. 5 SGB II sind die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben abzusetzen. Hierunter zählen Aufwendungen mit Werbungskostencharakter, also solche, die zur Einkommenserzielung **beruflich** bedingt sind, z. B.:

- Kosten für Fahrten zw. Wohnung und Arbeitsstätte, § 6 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 Bürgergeld-V
- Mehraufwendungen für Verpflegung bei längerer vorübergehender Abwesenheit vom Wohnort
- Kfz-Haftpflichtversicherungsbeiträge als gesetzlich vorgeschriebene Versicherung für ein privates Kraftfahrzeug
- Arbeitsmittel
- Fachliteratur (im Kontext der eigenen Fortbildung).

Kostenpositionen, die zugleich dem privaten und beruflichen Lebensbereich zugeordnet werden können (**sog. gemischte Aufwendungen**) sind nicht als Absetzbetrag anzuerkennen, da hierfür die vom Gesetzgeber geforderte alleinige kausale Verknüpfung zwischen den fraglichen Aufwendungen und der "Erzielung des Einkommens" fehlt. **Derartige Aufwendungen sind grundsätzlich durch den Regelbedarf abgedeckt.**

Die Kostenpositionen gemäß § 11b Abs. 1 Nr. 3 bis 5 SGB II sind dann abzusetzen, sofern die Summe der Beträge den Grundfreibetrag von 100 € monatlich übersteigt **und** das monatliche Einkommen mehr als 400 € beträgt (§ 11b Abs. 2 S. 2 SGB II). **Ist dies nicht der Fall, ist eine gesonderte Berücksichtigung von Gesetzes wegen nicht vorgesehen.**

C. Integration / Fallmanagement

Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitssuchende ist es, die Eigenverantwortung von Leistungsberechtigten und Personen, die mit in einer Bedarfsgemeinschaft leben, zu stärken und dazu beizutragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von Bürgergeld aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können (§ 1 Abs. 1 S. 1 SGB II). In diesem Zusammenhang sind Sie gehalten, alle Möglichkeiten zur Beendigung und Verringerung Ihrer Hilfebedürftigkeit auszuschöpfen. **Um diese Ziele erreichen zu können, müssen Sie als selbständig tätiger Leistungsberechtigter Ihr Gewerbe in einem überschaubaren temporären Rahmen so etablieren, dass nach Möglichkeit Sie und Ihre Bedarfsgemeinschaft ohne staatliche Unterstützung leben können. Deshalb haben Sie alle Möglichkeiten zu nutzen, Ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften zu bestreiten und Ihre Arbeitskraft zur Erwirtschaftung des Lebensunterhaltes einsetzen (§ 2 Abs. 2 SGB II).**

Dazu gehört, sofern aus Ihrer Selbständigkeit **zumindest mittelfristig (1 Jahr) kein Einkommen im Sinne des § 11 SGB II erzielt wird, das zur Beendigung bzw. wesentlichen Verringerung Ihrer Hilfebedürftigkeit führt, in erster Linie die Aufnahme einer bezahlten nichtselbständigen Arbeit und als Vorstufe hierzu die ernsthafte Suche nach einer solchen Arbeit, wobei hinsichtlich der**

Zumutbarkeit keine großen Grenzen gesetzt sind. Insofern kann und wird jenarbeit - Jobcenter der Stadt Jena in diesem Falle Sie nach Festlegung Ihres individuellen Integrationsziels dazu auffordern, ein geringfügiges, Teilzeit- oder Vollzeit- Beschäftigungsverhältnis aufzunehmen.

Diesem steht der Grundgedanke der Förderung einer selbständigen Tätigkeit gleich. Gemäß § 16c Abs. 1 S. 1 SGB II können Leistungen zur Eingliederung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen oder ausüben, nur dann gewährt werden, wenn zu erwarten ist, dass die selbständige Tätigkeit **wirtschaftlich tragfähig** ist und die **Hilfebedürftigkeit durch diese innerhalb eines angemessenen Zeitraums dauerhaft überwunden oder wesentlich verringert** wird. Dies bedeutet, dass eine Gewährung dann ausgeschlossen ist, wenn die angestrebte Tätigkeit keinerlei berechtigte Chancen und Hoffnungen zulässt, dass die Tätigkeit auf Dauer dazu führen wird, dass Sie unabhängig von Leistungen nach dem SGB II leben können. Dabei muss die Überwindung der Hilfebedürftigkeit zumindest wahrscheinlich sein.

Jenarbeit wird kontrollieren, wie sich die Entwicklung Ihrer selbständigen Tätigkeit darstellt. Hierzu werden Sie in der Regel 2x pro Jahr, bei Bedarf auch in kürzeren Zeitabständen, von Ihrem Fallmanager eingeladen, um die wirtschaftliche Entwicklung Ihres Unternehmens zu erläutern und auszuwerten. Auch werden die Folgen der Ihnen empfohlenen Handlungsweisen bewertet. Ziel dessen ist, Tendenzen auszumachen, ob eine Tragfähigkeit Ihres Unternehmens bejaht werden kann oder nicht. Sollte dies nicht der Fall sein, können Sie also nicht Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse verbessern, ist von einer weiteren grundsätzlichen Förderung – wenn auch nur in Form der bloßen Akzeptanz - abzusehen.

Als zeitlicher Rahmen für die Förderung der Selbständigkeit sieht der Gesetzgeber **ein Jahr** bei Ausübung einer Tätigkeit bzw. **zwei Jahre** bei Gründung während des Leistungsbezuges vor. Sollte dieser Zeitraum erfolglos verstrichen sein, ist der Leistungsträger dazu angehalten, Sie in ein Beschäftigungsverhältnis zu vermitteln.

Es liegt in Ihrem Interesse, so genau wie möglich zu schildern und zu belegen, wie Sie die Tragfähigkeit Ihrer Unternehmung und damit mittelfristig die Beendigung des Leistungsbezuges erreichen wollen. Sofern Zweifel an Ihren Darlegungen zur Tragfähigkeit Ihrer Selbständigkeit nicht durch Sie beseitigt werden können, wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass zum einen eine Integrationsstrategie mit dem Ziel der Aufnahme einer nichtselbständigen Erwerbstätigkeit verfolgt wird. Zum anderen können dann tatsächlich getätigte Ausgaben nur noch in sehr eingeschränktem Maße anerkannt werden.

Andererseits können im Falle einer bestehenden Tragfähigkeit Möglichkeiten der Unterstützung in Betracht gezogen werden, um etwaige bestehende Defizite zu überwinden und Ihre Selbständigkeit dauerhaft zum Erfolg zu führen. Hierzu gehören finanzielle Zuwendungen zur Bestreitung etwaiger Investitionen oder Werbungskosten, aber auch die Übernahme von Weiterbildungskosten.

Hierfür sind Sie darlegungs- und beweisbelastet.

Hinweis:
Für Ihre weitere Integrationsstrategie werden Sie zu gegebener Zeit von Ihrem Fallmanager aufgefordert, ein Tragfähigkeitskonzept inkl. Nachweiserbringung vorzulegen und näher zu erläutern. Im Rahmen dessen wird dann eine Chancenbewertung vorgenommen, Ihnen die Möglichkeiten der weiteren Förderung erörtert und Ziele im Rahmen eines Kooperationsplanes festgelegt. Zur Besprechung des aktuellen Stands und der Perspektive Ihrer Selbständigkeit erfolgt eine gesonderte Einladung durch Ihren Fallmanager.